

Umlage

gemäß § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Preisblattgültig ab 01.01.2023

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

Aufschläge auf Grund individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 1+2 StromNEV

Für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A)	0,417 ct/kWh (netto)
Für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe B)	0,050 ct/kWh (netto)
Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis erforderlich): für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe C)	0,025 ct/kWh (netto)

Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 9 KWKG

Letztverbrauchergruppe A:	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
Letztverbrauchergruppe B:	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.
Letztverbrauchergruppe C:	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder des Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes übersteigen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.